



**Stadt Backnang**  
**Sitzungsvorlage**

**N r .            063/10/GR**

<b>Federführendes Amt</b>	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
zur Vorberaterung	Ausschuss für Technik und Umwelt	11.05.2010	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	20.05.2010	öffentlich

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße und Flurstücke 100, 100/1, 102, 102/1, 103", Planbereich 02.03/7**

**- Satzungsbeschluss im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund von § 10 i.V.m. § 13 a BauGB und § 74 LBO i.V.m. § 4 GemO folgende

Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße und Flurstücke 100, 100/1, 102, 102/1, 103", Planbereich 02.03/7

zu erlassen:

1. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Aspacher Straße, Friedrichstraße, Gerberstraße", Neufestsetzung im Bereich "Gerberstraße und Flurstücke 100, 100/1, 102, 102/1, 103", Planbereich 02.03/7 wird nach Maßgabe des Lageplans mit Textteil des Stadtplanungsamts vom 05.03.2010 aufgestellt.

<b>Haushaltsrechtliche Deckung</b>	<b>HHSt.:</b>					
Haushaltsansatz:			- EUR			- EUR
Haushaltsrest:			- EUR			- EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			- EUR			- EUR
Für Vergaben zur Verfügung:			- EUR			- EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			- EUR			- EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			- EUR			- EUR
<b>Amtsleiter:</b>	<b>Sichtvermerke:</b>					
	I	II	10	20	60	61
07.05.2010						
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

2. Der Plan wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

3. Die Begründung in der Fassung vom 05.03.2010 festzulegen.

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2010 den Entwurf des Bebauungsplans aufgestellt und die öffentliche Auslegung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen.

Während der Auslegung wurden weder seitens der Bürger noch der Träger öffentlicher Belange Anregungen vorgebracht.